Zahlungshinweise Marken

(nationale und internationale Markenregistrierung)

1. Geben Sie bitte bei allen Zahlungen das Aktenzeichen, den Namen des Anmelders beziehungsweise des Inhabers und die Gebührennummer in deutlicher Schrift an.

2. **Die Zahlung der Gebühr** bestimmt sich nach der Patentkostenzahlungsverordnung (PatKostZV). Danach können Gebühren entrichtet werden durch

 a) **Überweisung oder (Bar-)Einzahlung** bei einem inländischen oder ausländischen Geldinstitut

Zahlungsempfänger:	**Anschrift der Bank:**
Bundeskasse IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54 BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700	Bundesbankfiliale München Leopoldstraße 234 80807 München

 oder

 b) **Erteilung eines gültigen SEPA-Basis-Lastschriftmandats** mit Angaben zum Verwendungszweck. Bitte benutzen Sie hierfür die auf unserer Internetseite https://www.dpma.de/service/formulare/zahlungsverkehr/index.html bereitgestellten Formulare (A 9530 und A 9532) und beachten Sie die dort zur Verfügung stehenden Hinweise zum SEPA-Verfahren.

3. **Als Zahlungstag** gilt gemäß § 2 PatKostZV

Zahlungsweg	**Zahlungstag**
• **bei Überweisung**	- Tag der Gutschrift auf dem Konto der Bundeskasse für das DPMA
• **bei (Bar-)Einzahlung**	- Tag der Einzahlung

! **Wichtiger Hinweis zur Bareinzahlung:**
Anhand der Buchungsdaten kann die Bundeskasse für das DPMA nicht erkennen, ob eine Gutschrift aufgrund einer Überweisung oder einer Bareinzahlung vorgenommen wurde. Wenn Sie Gebühren mittels Bareinzahlung entrichtet haben, reichen Sie daher bitte **unverzüglich** den vom Geldinstitut ausgestellten **Einzahlungsbeleg** beim Deutschen Patent- und Markenamt ein, damit der Tag der Einzahlung als Zahlungstag gewährt werden kann.

• **bei SEPA-Basis-Lastschriftverfahren**	- Tag des Eingangs eines gültigen SEPA-Mandats mit Angaben zum Verwendungszweck, der die Kosten umfasst, bei zukünftig fällig werdenden Kosten der Tag der Fälligkeit, sofern die Einziehung zu Gunsten der Bundeskasse für das DPMA erfolgt

! **Wichtiger Hinweis zur Übermittlung eines SEPA-Mandats per Telefax:**
Wenn Sie das SEPA-Basis-Lastschriftmandat durch Telefax übermitteln, reichen Sie bitte das Original innerhalb einer **Frist von einem Monat** nach Eingang des Telefax nach. Andernfalls gilt als Zahlungstag der Tag des Eingangs des Originals.

Die **Anmeldegebühr und eventuelle Klassengebühren** für die nationale Markenregistrierung sind Antragsgebühren, die mit der Antragstellung und Zahlung unabhängig vom Ausgang des Markeneintragungsverfahrens verfallen. **Das heißt, die Anmeldegebühren können zum Beispiel bei Rücknahme der Markenanmeldung nicht zurückgezahlt werden.** Dies gilt entsprechend für die nationalen Gebühren, die für die Anmeldung einer internationalen Marke beziehungsweise für die nachträgliche Benennung zu einer internationalen Registrierung zu zahlen sind.